



MI I

0,4 0,4

0

Gewässerunterhaltungsstreifen

Gewässer Nr. 40.903

Ein- und Ausfahrtbereich

Stranthallee

K 183

nur Ein- fahrtbereich

2. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Strand- allée (K 183) sind Gärten gemäß § 12 (6) des BauWO und Nebenanlagen im Sinne von Nr. 14 (1), Satz 3 der BauWO nicht zulässig.
3. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine gemischte Anpflanzung in Form von standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern vorzuziehen. 10 % der Anpflanzungen müssen dabei aus Laubbäumen bestehen.
3. Am nord-östlichen Rand des Bebauungsplans sind in einem Abstand von 5,0 m, gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 40,903, 10 standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 10 cm bei 150 cm Höhe und 150 cm Wurzelspanne als Strücher in Gruppen anzupflanzen.
4. Die zukünftige Stellplatzfläche(n) sind mit Pflanzbeeten (in denen auch standortgerechte Laubbäume anzupflanzen sind) zu durchgrünen. Die einzelnen Pflanzbeete müssen eine Mindestgröße von 4 m aufweisen.
5. Zukünftig sind 5000 m² landwirtschaftlich genutzte Fläche (Weide-/Fläche) in Tössen zu extensivieren, d. h., zwischen dem 15. März und 1. September darf keine Düngung oder andere Maßnahmen zur Beweidung außer maximal 2 Großvieheinheiten pro Hektar zu beschränken. Eine mäßige Güldelung wird akzeptiert; die Stickstoffdüngung wird abgelehnt. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Ersatzfläche sind mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich, soweit sie den Anforderungen der Verordnung über die Erhaltung der Landschaftspflege zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind.
Die Fläche ist zukünftig in den Wintermonaten als Überluthungsfläche regelmäßig zu nutzen. Die Flächen sollen sich nicht als Grünanlage innerhalb der Fläche ist am nordwestlichen Rand (zur beachteten Ferienhausleistung hin), in einem Abstand von 5,0 m vom Böschungsoberkante des Gewässers Nr. 40,903 befinden. Angrenzende Bauwerke dürfen mit standortgerechten Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen ist, anzulegen.
6. In allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die an Gewässer III. Ordnung angrenzen, sind Unterhaltungsstreifen von Gärten sowie Nebenanlagen nach Nr. 14 BauWO freizuhalten.
7. Im Bereich des Gewässers Nr. 40,903 betriebl. Anlagen, die das Gewässerbetriebsoberteil, Anpflanzungen in diesem Bereich müssen die Unterhaltung dienen und diesen diese nicht behindern. Angrenzende Bauwerke dürfen die Sicherheit der Böschung nicht gefährden.

Übersichtsplan

